

## **Zuständigkeit Erbschaften/Stiftungen**

Gemäß Aufgaben- und Verwaltungsgliederungsplan sind die Ämter 20 und 30 für allgemeine Angelegenheiten bei Stiftungen, Schenkungen und der Verwaltung fremden Vermögens zuständig, die Federführung bei testamentarischen Zuwendungen liegt bei Amt 30.

Je nach Einzelfall ist ein Zusammenwirken mehrerer Ämter (z.B. Liegenschaftsamt, beerbtes Fachamt) erforderlich. Ein derart umfangreicher und mit enormem Arbeitsaufwand verbundener Erbfall, wie die im Revisionsausschuss im Rahmen der Prüfung bei Amt 51 behandelte „Erbsache Meinel“, ist ggf. nicht vermeidbar, aber eher eine Ausnahme. Insbesondere in solchen Fällen ist aber zu berücksichtigen, dass Federführung nicht bedeutet, dass das Rechtsamt die gesamte Erbsache als solche abwickelt. Vielmehr muss sich der mit dem Erbvermögen bedachte Fachbereich, unter Einbeziehung des Rechtsamtes und dann oftmals auch weiterer Fachbereiche, wie insbesondere der Kämmerei, um die Abwicklung kümmern. Namentlich geht es insbesondere darum, dass das vorhandene Vermögen gesichtet und veräußert werden muss. Dabei handelt es sich aber nicht mehr um „Federführung“.

Auch eine abschließende Prüfung hat ergeben, dass die derzeitigen Zuständigkeiten gem. Aufgaben- und Verwaltungsgliederungsplan zutreffend sind und keine vorteilhaftere Regelung möglich ist. Die bestehende Festlegung bleibt damit unverändert bestehen.

- I. Kopie Amt 30 und Amt 20 per E-Mail zur Kenntnis.
- II. Amt 14 zur weiteren Verwendung im Revisionsausschuss
- III. Amt 11 zum Vorgang

Redel